
Sicherheitsmerkblatt

für Frächter und Holzlieferanten

für die Werke:

Stand: Nov. 2015

Mondi Frantschach
Frantschach

Norske Skog
Bruck/Mur

Sappi
Gratkorn

ZPA
Pöls

Laakirchen Papier
Laakirchen

1. Allgemeine Richtlinien:

1.1 Weisungsrecht:

Neben der Einhaltung aller Bestimmungen dieses Sicherheitsmerkblattes besteht die Verpflichtung, zusätzlichen und speziellen Sicherheitsanordnungen des Holzplatzpersonals Folge zu leisten. Weitere ergänzende **werksspezifische Sicherheitsvorschriften** sind ebenfalls bindend. Das Betreten des Produktionsbereiches ohne Erlaubnis der Betriebsleitung ist nicht gestattet.

1.2 Tragen von Schutzhelm, Sicherheitsschuhen und Warnweste:

Mondi Frantschach, Norske Skog, Sappi, ZPA u. Laakirchen: Das Tragen von *Sicherheitsschuhen* (ab Kategorie S1) und *Schutzhelm* ist generell Pflicht. Bei Norske Skog gilt dies für das gesamte Werksgelände.

Mondi Frantschach, Norske Skog, Sappi, ZPA u. Laakirchen: *Warnwesten-Tragepflicht* am gesamten Holzplatz.

Norske Skog: *Tragepflicht für Schutzbrillen* am gesamten Werksgelände.
Bekleidung: lange Hosen bzw. lange Arbeitshosen

Frächter, Subunternehmer, etc. haben für die Sicherheitsausstattung selbst Sorge zu tragen (z.B.: Ausstattung mit Schutzhelmen u. deren Mitführung).

1.3 Rauch- / Alkoholverbot:

Mondi Frantschach, Sappi, ZPA u. Laakirchen: Im gesamten Betrieb herrscht Rauchverbot. Ausgenommen sind gekennzeichnete Raucherplätze und definierte Raucherzonen.

Norske Skog: Im gesamten Betrieb herrscht generelles Rauchverbot.

Mondi Frantschach, Norske Skog, Sappi, ZPA u. Laakirchen: Im gesamten Werksgelände herrscht ein generelles Alkoholverbot. Das Einbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.

1.4 Meldepflicht / Erstunterweisung:

Für betriebsfremde Personen (z.B. Fahrer, welche erstmalig ein Werk anfahren) besteht Meldepflicht beim Holzplatzpersonal zur Fahrtrouten- bzw. Sicherheitserstunterweisung.

2. Betreten u. Befahren des Werksgeländes:

2.1 Geschwindigkeitsbegrenzung:

Im gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung gemäß Kennzeichnung an den Werkseinfahrten bzw. Zusatzhinweise an besonders gefährlichen Stellen.

2.2 **Vorrang Werkverkehr:**

Sonderfahrzeuge (Anschlussbahn, Shuttle, Stapler, Mobilkräne, Radlader, Highlifter, etc.) haben im gesamten Werksgelände Vorrang.

2.3 **Parken:**

Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich im Interesse der Werke gestattet. Ein Mindestabstand von 2,5m zu Eisenbahnschienen ist einzuhalten.

2.4 **Lärm und Luftverschmutzungen:**

Außergewöhnliche Lärmemissionen und Luftverschmutzungen (z.B. laufender Motor während der Holzübernahme) sind zu unterlassen.

2.5 **Verhalten in den Werken:**

Mondi Frantschach, ZPA u. Laakirchen: Mitfahrenden Personen ist es verboten im Werksgelände das Fahrzeug zu verlassen (Ausnahme: Holzlieferanten bei der LKW-Waage im Zusammenhang mit der Übernahme Ihrer eigenen Lieferung).

Norske Skog u. SAPPI: Die Einfahrt ins Werksgelände ist mitfahrenden Personen im LKW verboten.
Betroffen sind:

- LKW-Beifahrer/innen (*Ausnahme:* Beifahrer, die zur Montage od. ggf. zur Entladung unbedingt erforderlich sind),
- mitfahrende Kinder,
- mitgeführte Haustiere.

Für alle Werke gilt:

Das Öffnen der Bindegurte ist erst am Entladeplatz unmittelbar vor der Entladung gestattet. Sollten mehrere Fahrzeuge (LKW`s) auf die Entladung warten, so haben sich diese hintereinander, unter Einhaltung eines ausreichenden (mindestens 5m) Sicherheitsabstandes aufzustellen. Vor dem Befahren von Entladebereichen hat der LKW-Fahrer Sichtkontakt mit dem Fahrer des Entlade- oder Manipulationsgerätes herzustellen

Bei der Rundholzentladung mittels Großgeräten (z.B.: SISU, SVE-Truck, Mobilkränen etc.) hat der LKW-Fahrer einen ausreichenden (mindestens 5m) Sicherheitsabstand zum LKW einzuhalten, mit dem Fahrer des Entladegerätes Sichtkontakt herzustellen bzw. zu halten und diesen einzuweisen.

Während des Entladevorganges dürfen keine Arbeiten am zu entladenden Fahrzeug durchgeführt werden.

2.6 **Reinigung der Fahrzeuge:**

Die Ladefläche der LKW`s ist am dafür vorgesehenen Abkehrplatz zu reinigen.

3. **Unterweisungspflicht:**

3.1 **Unterweisung Mitarbeiter:**

Sie verpflichten sich alle Ihre Arbeitnehmer (Subunternehmer, etc.) über diese Verhaltensregeln, sowie die betrieblichen Besonderheiten und Gefahren in unseren Unternehmen vor Arbeitsantritt und mind. einmal jährlich zu informieren, und sie über die angeführten Maßnahmen zu unterweisen.

3.2 **Sanktionierung:**

Bei Verstoß gegen die im Sicherheitsmerkblatt angeführten Richtlinien muss mit einem Werkszufahrtsverbot gerechnet werden.

3.3 **Kentnisnahme durch Mitarbeiter**

Jeder Mitarbeiter, jeder Subunternehmer sowie jeder Fahrer, der dieses Sicherheitsmerkblatt für Frächter und Holzlieferanten unterzeichnet, bestätigt durch Beifügung des Namens in Blockschrift, sowie des Datums, es erhalten und gelesen zu haben und über die Verhaltensregeln sowie die betrieblichen Besonderheiten und Gefahren in unseren Unternehmen vor Arbeitsantritt informiert und über die angeführten Maßnahmen unterwiesen worden zu sein.